

9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Leimgrube, Volkertshausen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

Begründung

Rechtsgrundlagen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie den §§ 1 - 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. S.1548) und der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S.1509)

**Gemeinde/
Ortsteil:**

Gemeinde Volkertshausen

Änderung:

Darstellung Wohnbaufläche und Grünfläche

Fläche in ha

ca. 4,1 ha

Wohnbaufläche: 3,9 ha / Grünfläche: 0,2 ha

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet für die Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. **4,1 ha**. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Plandarstellung.



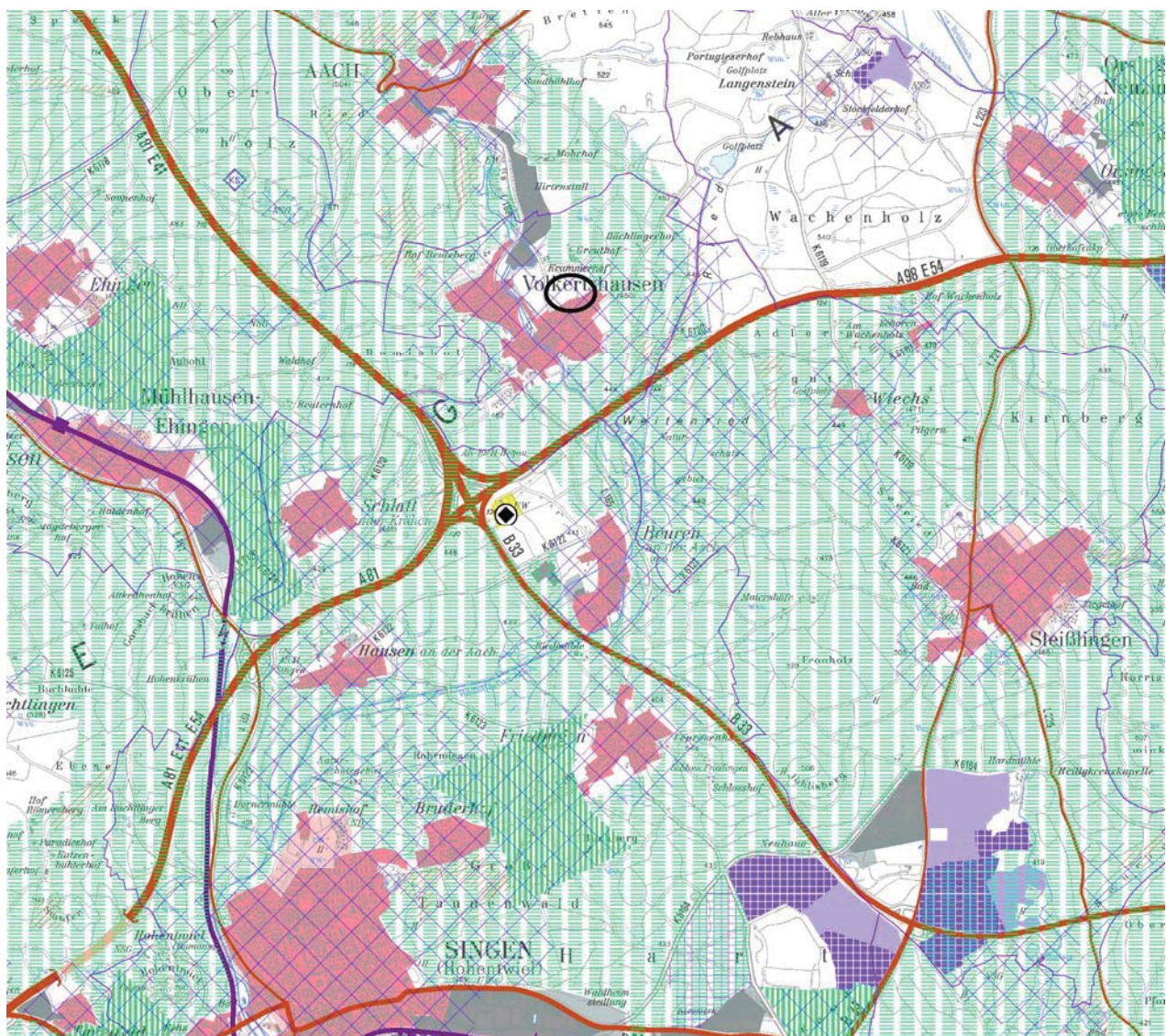
Darstellung Plangebiet FNP-Änderung

Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Volkertshausen im Gewann "Leimgrube" und schließt an die bestehende Wohnbebauung am Ortsrand von Volkertshausen.

Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg liegt die Gemeinde Volkertshausen im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Singen. Die Stadt Singen ist im System der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplanes als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen sind dem Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Singen (Mittelbereich) zugeordnet.

Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist Volkertshausen dreiseitig von einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1) umgeben. Die geplante Erweiterungsfläche bildet im Regionalplan 2000, Regionalverband Hochrhein-Bodensee eine mögliche Entwicklungsfläche und tangiert den Grünzug nicht. Die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche beeinträchtigt die Funktion des benachbarten Grünzuges nicht. Volkertshausen ist als eine Gemeinde mit Eigenentwicklung (Plansätze 2.5 und 2.5.1) festgelegt.



Ausschnitt aus Regionalplan 2000

Ziel und Anlass der Planung

Die Gemeinde Volkertshausen hat eine überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung. Sie liegt im Einzugsbereich des Mittelzentrums Singen. Durch die gute Ausstattung der Infrastruktur und die guten Verkehrsanbindungen besteht eine große Nachfrage an Wohnraum, im Besonderen sind Einzel- und Doppelhäuser gefragt. Die Gemeinde Volkertshausen ist mit den Städten Singen, Stockach und Engen über Buslinien, die tagsüber im Stundentakt verkehren gut vernetzt, zu den Stoßzeiten ist ein Halbstundentakt vorhanden.

Die Wohnbau-Entwicklung im nun geplanten Wohngebiet wurde in der Infrastrukturplanung Abwasser bereits berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan "Leimgrube", der im Parallelverfahren von der Gemeinde Volkerthausen erarbeitet wird, sollen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für neue Wohnbauflächen im Nordosten der Gemeinde geschaffen werden. Das Planungsgebiet liegt am bestehenden Ortsrand, die verkehrliche und technische Infrastruktur kann an das bestehende Straßensystem und Leitungssystem angeschlossen werden. Im Bereich „Leimgrube“ sollen 56 Bauplätze für Einzel- und Doppelhausbebauung entwickelt werden.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Volkertshausen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die ca. 90 Einzel- und Doppelhausgrundstücke der Wohnbaufläche „Oberer Reuteberg“ sind in den vergangenen 10 Jahren vollständig bebaut worden. In den vor 1983 erschlossenen Baugebieten „Harpel“ und „Volkertshausen-Ost“ gibt es noch etwa 20 nicht bebaute Bauplätze, die alle in privater Hand liegen. Alle Versuche der Gemeinde und von privater Seite, eine Bebauung dieser 20 Bauplätze durch die jeweiligen Eigentümer oder einen Verkauf an bauwillige Interessenten zu erreichen, sind leider gescheitert. So ist von Seiten der Gemeinde in den vergangenen 32 Jahren immer wieder auf die Eigentümer zugegangen worden mit der Bitte, die Plätze zu bebauen oder sie an die Gemeinde zu veräußern, um sie einer Bebauung zuzuführen. Auch die Bemühungen privater Interessenten, diese Bauplätze erwerben zu können, sind in der Vergangenheit leider immer ohne Erfolg geblieben. Die Realisierung von Bauvorhaben auf solchen Bauplätzen schreitet nur sehr langsam voran: so sind in den vergangenen 32 Jahren nur etwa 20 solcher Bauplätze in den genannten beiden Baugebieten verkauft bzw. bebaut worden. Dabei ist es der Gemeinde gelungen, zwei Grundstücke an Wohnungsbaufirmen zu vermitteln, die auf diesen erworbenen Grundstücken Mehrfamilienhäuser errichten konnten.

Die Gemeinde Volkertshausen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich darum gekümmert, innerörtlich freiwerdende Flächen von landwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben für eine Wohnnutzung zu gewinnen. So sind auf der Fläche eines ehemaligen und jetzt ausgesiedelten landwirtschaftlichen Anwesens am Haldenweg 9 Wohnbauplätze und auf der Fläche einer in das Gewerbegebiet ausgesiedelten Schreinerei 4 Wohnbauplätze entstanden. In Volkertshausen ist darüber hinaus keine weitere nennenswerte Innenentwicklung möglich. Der Ortskern ist überwiegend dicht bebaut, es sind nur einzelne unbebaute Grundstücksteile im Innenbereich des Dorfes vorhanden auf deren Bebauung die Gemeinde jedoch keinen direkten Einfluss nehmen kann.

Seit 1983 weist die Gemeinde nur noch dort Baugebiete aus, wo sie vorher Eigentümerin sämtlicher Flächen geworden ist. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in den neuen Baugebieten alle Bauplätze Zug um Zug bebaut werden. Die Käufer müssen innerhalb von 3 Jahren mit dem Neubau ihres Hauses beginnen und verpflichten sich, den Bauplatz andernfalls wieder an die Gemeinde zurückzugeben.

Im Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (wirksam seit: 24.11.2010) ist eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft begründet: diese zeigt auf, dass das Wanderungssaldo für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft über den untersuchten Zeitraum einen überaus positiven Trend hatte, der weit über dem Durchschnitt Baden-Württembergs lag. Es wurde ein Szenario des Bevölkerungswachstums entworfen, das diese Entwicklungstrends der vergangenen Jahre fortschrieb. Das qualitative, moderate Wachstum der Verwaltungsgemeinschaft bildete die Grundlage für die auszuweisenden Flächenpotentiale in den Bereichen Wohnen und Arbeiten. Die zentralörtliche Funktion des Mittelzentrums Singen sollte in der Entwicklung gestärkt werden. Es ist ein Bevölkerungswachstum der Stadt Singen mit ihren 6 Ortsteilen bis ins Jahr 2020 mit etwa 5% prognostiziert worden. Für die Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wurde ebenfalls bis zum Jahr 2020 ein Wachstum um 5% in Anlehnung an das hohe Bevölkerungswachstum der vorgehenden 15 bis 20 Jahre, das weit über dem Landesdurchschnitt lag, begründet worden. Bei der im FNP 2020 dargestellten Prognose ist von einem natürlichen Bevölkerungswachstum (Geburtenüberschuss) und einem Wanderungsgewinn bis in das Jahr 2020 ausgegangen; in den Folgejahren sollte gemäß dieser Prognose die Bevölkerung eher schwinden.

Verlässliche Prognosen, wie das Wanderungssaldo in Zukunft aussehen wird, sind jedoch nicht möglich, was nun der Vergleich zwischen der Voraussrechnung im FNP 2020 mit den tatsächlichen Einwohnerdaten und der Voraussrechnung des Statistischen Landesamtes BW zeigt:

Bevölkerungsvorausrechnung gemäß FNP 2020 für die Gemeinde Volkertshausen:

Volkertshausen	2005: 2.792 EW	(tatsächlicher Stand zum damaligen Zeitpunkt)
	2015: 2.885 EW	(berechnet)
	2020: 2.932 EW	+ 5 % (Veränderung 2005 – 2020)
	2025: 2.903 EW	- 1,0 % (Veränderung 2020 – 2025)

Einwohnerzahl in Volkertshausen

am 31.12.2013:	2.975 EW	(Statistisches Landesamt)
am 31.12.2014:	3.008 EW	(Statistisches Landesamt)

Vorausrechnung gemäß Statistischem Landesamt BW (Stand 2015):

Vorausrechnung 2020:	2.940 – 3.098 EW (mit Wanderungen /Entwicklungskorridor)
Vorausrechnung 2025:	2.924 – 3.139 EW (mit Wanderungen /Entwicklungskorridor)

Die tatsächliche Einwohnerzahl 2013 liegt bereits über der berechneten Bevölkerung der Flächennutzungsplanung 2020 für das Jahr 2015.

Bedarfsermittlung Wohnbaufläche

gemäß Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise MVI BW vom 23.05.2013

aus Belegungsrückgang

Ermittlung eines (fiktiven) Einwohnerzuwachses durch Belegungsdichterückgang auf der Basis der Einwohnerzahl = EZ1

$$\mathbf{EZ1: (2.975 \text{ EW} \times 0,3 \times 10 \text{ Jahre}) : 100 = 90 \text{ EW}}$$

Bedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung

Ermittlung der prognostizierten Einwohnerentwicklung im Planungszeitraum (auf Basis der Prognose des Statistischen Landesamtes) = EZ2

Prognostizierte Einwohnerzahl im Zieljahr der Planung:	2.924 bis 3.139 EW
- Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Planaufstellung:	- 2.975 EW
= EZ2:	- 49 bis + 166 EW

Ermittlung des relativen zusätzlichen Flächenbedarfs

Einwohnerzuwachs (EZ1 + EZ2 = 90 + 166) EZ = 256 EW : Bruttomindestwohndichtewert: 50
EW/ha

Bedarf Wohnbaufläche (relativ) (256 EW : 50 EW/ha): 5,12 ha

Der relative Wohnbauflächenbedarf entspricht dem absoluten Wohnbauflächenbedarf, da wie vorstehend beschrieben keine Bauplätze/Baulücken in der Gemeinde Volkertshausen verfügbar und auch nicht aktivierbar sind.

Der Eigenbedarf der Gemeinde Volkertshausen umfasst insbesondere die natürliche Bevölkerungsentwicklung, den inneren Bedarf aus der Verbesserung der Wohnverhältnisse und den Ersatzbedarf für Abgänge in Folge von Sanierungsmaßnahmen. Mit einem stetigen Geburtenüberschuss, dem Ansteigen der Lebenserwartung um etwa 2 Jahre bis zum Jahr 2025 und dem inneren Bedarf der Gemeinde Volkertshausen, der sich aus der Verbesserung der Wohnverhältnisse sowie dem Ersatzbedarf für Wohnraum zusammensetzt, ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche der Größenordnung des Planungsgebietes „Leimgrube“ geplant. Der Realisierungszeitraum ist für das Gesamtgebiet mit etwa 10 Jahren vorgesehen.

Mit dem Gebiet Leimgrube sollen nun 3,9 ha Wohnbaufläche und 0,2 ha Grünfläche im FNP dargestellt werden. Diese Obstwiese wird im Bebauungsplan auch für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen.

Für den Bereich sind zwei Bebauungspläne im Verfahren. Der Bebauungsplan „Leimgrube“, der die Wohnbebauung und die Grünfläche (identisch mit der Darstellung in der 9. Änderung Flächennutzungsplan) festsetzt, ist seit dem 18.02.2016 rechtsverbindlich. Die Fläche zwischen dem bestehenden Ortsrand und der neuen Wohnbaufläche im Baugebiet „Leimgrube“ wird in einem separaten Bebauungsplanverfahren „Leimgrube – 1. Erweiterung“ als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung dieser Grundstücke planungsrechtlich festgesetzt und keine Wohnnutzung gemäß § 35 BauGB auf diesen Grundstücken ermöglicht.

Alternativstandorte

Es stehen derzeit in Volkertshausen keine freien gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücke für Einfamilien- / Doppelhausbebauung zur Verfügung. Das Wohnbaugebiet „Oberer Reuteberg“ ist vollständig bebaut.

Im Westen stehen der Gemeinde Volkertshausen aufgrund der bestehenden Landschaftsstruktur (Wald, Topografie) keine Möglichkeiten für eine Erweiterung zur Verfügung. Im Süden schließen Gewerbe und Sportflächen neben FFH-Flächen im Bereich der Aachniederung den Ortsrand ab, so dass auch hier aus städtebaulichen Gründen keine Wohnbauerweiterung sinnvoll ist. Von einer Siedlungserweiterung nach Südwesten wird ebenfalls aus städtebaulichen Gründen abgesehen, eine kompakte Siedlung wird angestrebt. In Richtung Norden sind im Bereich der Aach wiederum FFH-Flächen aber auch landwirtschaftliche Betriebe bestehend. Aufgrund der Emissionen ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in unmittelbarer Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben nicht sinnvoll. Das Interkommunale Gewerbegebiet mit der Gemeinde Aach schließt sich im Norden an. Die Ausweisung eines Wohnbaugebiets in südöstlicher Richtung ist aufgrund der bestehenden Wasserschutzzone II des Schutzgebietes für die Volkertshausener Trinkwasserversorgung nicht möglich.

Die Gemeinde Volkertshausen ist von einem Regionalen Grünzug umgeben, bis auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den bestehenden Siedlungsflächen im Ortskern, den bestehenden Wohnbauflächen in Richtung Langenstein und des Gewerbegebiets in Richtung Aach. Ein Teil dieser Fläche, der Bereich Leimgrube, soll nun als Wohnbaufläche entwickelt werden. Im Regionalplan 2000 ist diese Fläche ohne Restriktionen dargestellt.

Die Siedlungsentwicklung wird vorrangig am Bestand ausgerichtet. Es ist trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen alle Grundstücke zu erwerben. Die nun festgelegte Abgrenzung des Plangebiets lässt jedoch nach wie vor die Möglichkeit offen, in der Zukunft eine sinnvolle Abrundung des Ortsrandes zu erreichen.

Umweltauswirkungen

Die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange (Mensch, Pflanzen/Tiere/Biodiversität, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser/Retention, Klima/Luft, Landschaft/Ortsbild, Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge) sind im beiliegenden Umweltbericht / Steckbrief erläutert und dargestellt. Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und der erheblichen Umweltfolgen ist mittel.

Die Fläche des geplanten Wohngebiets wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Am derzeitigen Ortsrand ist ein schmaler Gürtel aus Obstwiesen bestehend. Es ist zu erwarten, dass mit der Entwicklung des Wohngebiets Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Erhebliche Auswirkungen sind für die Böden vor allem durch Bebauung und Versiegelung im Straßenraum zu erwarten. Auswirkungen sind auf die Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen in der am Ortsrand liegenden Obstwiese zu erwarten. Nordöstlich des Baugebiets befindet sich vermutlich ein Revier der Feldlerche.

Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren werden Festsetzungen und Empfehlungen, die der Vermeidung, der Minderung sowie dem Ausgleich dienen, detailliert festgesetzt. Der Eingriff der geplanten Wohnbaufläche wird durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket gemindert und ausgeglichen. Neben den Festsetzungen im Bebauungsplan zu Gärten und Grünanlagen mit zahlreichen Baumpflanzungen werden zwei Heckenpflanzungen als Ausgleich herangezogen, die bereits 1999 im Zuge des Öko-Kontos angelegt wurden (Gewinn „Wiechser Steig“). Zusätzlich soll ein als Biotop geschützter Magerrasen am südöstlichen Rand des Plangebiets aufgewertet werden. Im Bebauungsplan werden auch Festsetzungen zur Dachbegrünung von Flachdachgaragen formuliert bzw. die Versickerung von Dachflächenwasser im Bebauungsplan empfohlen, um die Neubildung von Grundwasser zu fördern.

Ein Teil der bestehenden Obstwiese wird erhalten. Diese Fläche wird im FNP als Grünfläche dargestellt. Dort werden Nistkästen für Vögel und Fledermäuse angebracht. Als populationsstützende Maßnahme für die Feldlerche werden zwei Lerchenfenster in Äckern südöstlich des Plangebiets angelegt.

Die Durchgrünung der geplanten Wohnbaufläche und die Eingrünung nach Norden zum neuen Ortsrand wird auch die bestehende klimatische Eigenschaft der Kaltluftbildung in diesem Bereich ausgleichen. Die Ortschaft selbst profitiert jedoch auch derzeit nur unwesentlich von diesem Kaltluftabfluss in Richtung Südosten.

Das Landschaftsbild verändert sich von der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerfläche mit einem schmalen Obstwiesengürtel am östlichen Ortsrand hin zu einem durchgrüneten, maßvoll bebauten Wohngebiet.

Die bisher zur Verfügung stehenden Wege in die freie Landschaft und nach Norden werden für Erholungssuchende erhalten.

Nachrichtliche Übernahmen

Grundwasserschutz

Durch Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz liegt das Planungsgebiet im Wasserschutzgebiet Zone III. Die in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz festgestellten Schutzbestimmungen und die jeweils gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten / Hochwasserrisikokarten für die Hegauer Aach liegen vor. Das Plangebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet.

Hinweise

Denkmalschutz

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731 / 61229 oder 0171 / 3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde/Befunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Gräber auffällige Bodenverfärbungen) dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit für die Fundbergung einzuräumen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörden umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde oder Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (EMail: Abteilung 8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Geologie

Auf die teilweise vorhandenen problematischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet wird hingewiesen. Den künftigen privaten Grundstückseigentümern wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung vorzunehmen.

Anlagen:

- Plandarstellung
- Umweltbericht/Steckbrief

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – sm 29.06.2016

Plandarstellung Flächennutzungsplan 2020

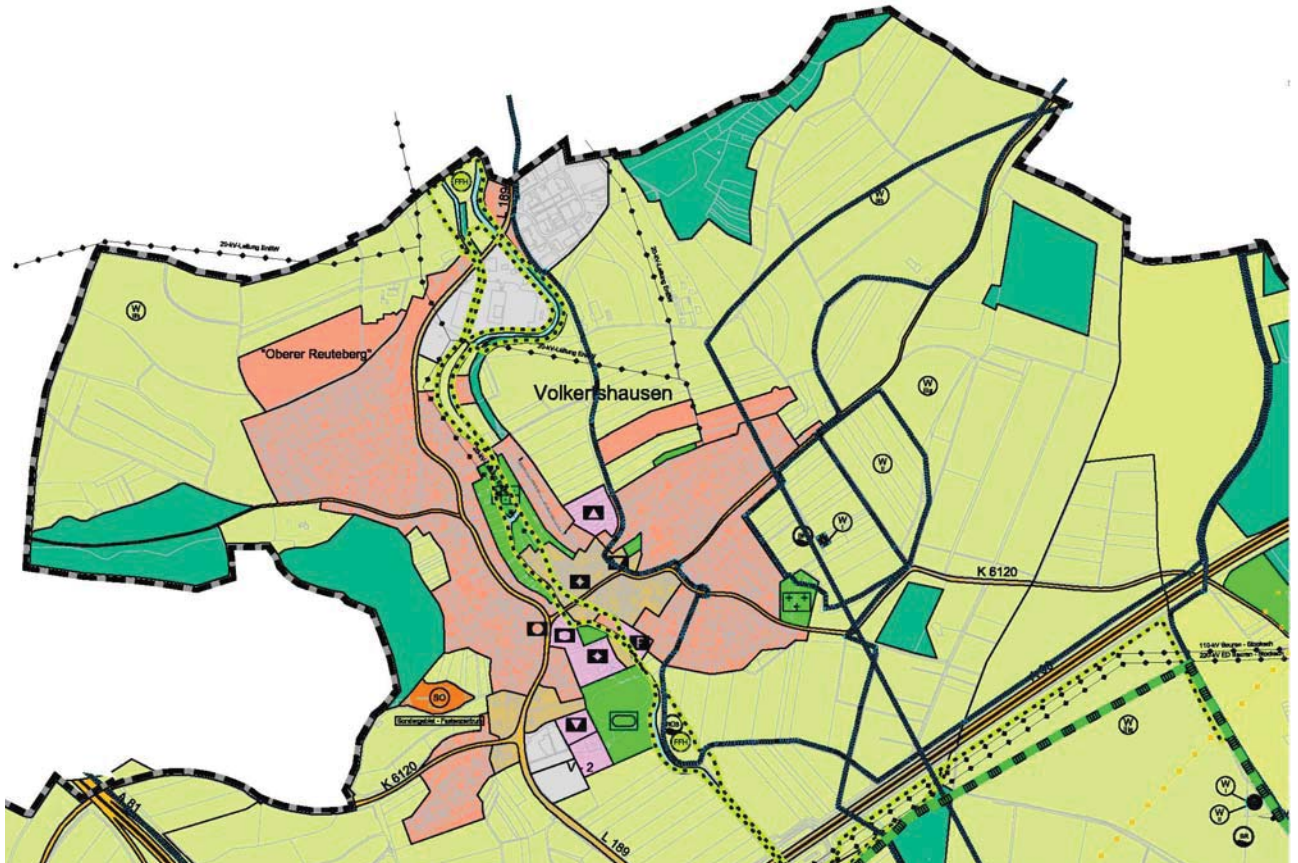
In dem seit dem 24.11.2010 wirksamen Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen – ohne Masstab

Geplante Darstellung

Darstellung als Wohnbaufläche und Grünfläche



9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen – ohne Masstab

Stadt Singen, Fachbereich Bauen
Abt. Stadtplanung – sm 29.06.2016

Verfahren

9. Änderung Flächennutzungsplan 2020 - Leimgrube, Volkertshausen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen (VVG)

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG	AM	29.07.2015	
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB	VOM	05.10.2015	BIS 04.11.2015
FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB	VOM	05.10.2015	BIS 04.11.2015
BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	17.12.2015	
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB	VOM	01.02.2016	BIS 04.03.2016
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	01.02.2016	BIS 04.03.2016
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	AM	06.10.2016	



Handwritten signature of Bernd Hänsler in blue ink.

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT SINGEN
VORSITZENDER DER VVG



Freiburg i. Br., den 10 MRZ. 2017

DIENSTSIEGEL

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS § 6 (5) BAUGB IST DIE 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2020 SOMIT WIRKSAM

AM 03.05.2017